OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650783/2/FP

Datum:
Linz, 29. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich e r k e n n t durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C N, geb. x, K, L, vertreten durch Dr H B, Rechtsanwalt in 4020 Linz, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2016, GZ: FE-508/2016, wegen Aufforderung gem. § 24 Abs. 4 FSG zur Beibringung eines fachärztlichen psychiatrischen Befundes,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Beibringung aufgetragene Stellungnahme der belangten Behörde binnen eines Monats ab Zustellung dieses Erkenntnisses vorzulegen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. November 2016 forderte die belangte Behörde den Bf auf, zum Zwecke der Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Verweis auf ein psychiatrisches Gutachten D. R, welches im Rahmen eines bei der Staatsanwaltschaft Linz anhängig gewesenen Verfahrens erstattet worden war und welches dem Bf eine langjährig bestehende paranoide Schizophrenie attestierte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Sachwalter Beschwerde und begründete damit, dass das Gutachten R. keine ausreichende Grundlage dafür sei, ihm die Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens aufzutragen. Es sei zwar zutreffend, dass der Bf seit ca. 30 Jahren an paranoider Schizophrenie leide, seine Erkrankung habe aber nie Anlass zu Problemen im Straßenverkehr gegeben. Er konsumiere weder Alkohol noch Drogen und habe niemals einen Unfall verursacht. Sein Gesundheitszustand sei seit Jahrzehnten stabil, obwohl er keine Psychopharmaka zu sich nehme.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erachtet das Gericht eine solche auch nicht als erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Momente aus dem vorliegenden Akt ergeben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann deshalb unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 3. August 2015 beobachtete der Bf auf der Nordumfahrung Gmunden ein Mofa, das mit zwei Personen besetzt war. Der Bf gab bei der Polizei zusammengefasst zu Protokoll, dass er das Mofa wegen einer zu hohen Geschwindigkeit angehalten und sodann per Notruf die Polizei verständigt habe und begründete dies damit, dass er es für unverantwortlich erachte, dass der Mofafahrer sich und seine Beifahrerin durch zu schnelles Fahren gefährde. Das Mofa sei für solche Geschwindigkeiten nicht ausgelegt. (Niederschrift Bf v. 3. August 2015)

Am 13. November 2015 gerieten der mit einem Motorroller fahrende Bf und ein PKW-Lenker in Linz aneinander. Der PKW-Lenker gab später bei der Polizei an, der Bf habe links neben ihm an der Kreuzung stehend, den Rückspiegel seines PKW nach vorne gedrückt und später zweimal gegen das Fahrzeug getreten und dieses beschädigt. Er habe den Eindruck gehabt, es habe sich um das Ausrasten eines nicht normalen Bürgers gehandelt. Der Bf gab in seiner Niederschrift unter anderem an, er habe sich bedroht gefühlt. Er habe beim Vorbeifahren den Außenspiegel „erwischt“, habe ihn aber nicht beschädigen wollen. Er habe später im Fahren gegen die Heckklappe des PKW, später gegen die Fahrertüre des stehenden PKW getreten. Danach sei der Bf zur Polizeiinspektion Bürgerstraße geflüchtet. (Niederschriften)
Mit Schreiben vom 22. Jänner 2016 gab die Staatsanwaltschaft Linz dem Geschädigten bekannt, dass das Verfahren gegen den Bf aus dem Grund des § 11 StGB eingestellt worden sei, weil der Bf an paranoider Schizophrenie leide. (Mitteilung StA)

Das neurologisch-psychiatrische Gutachten D. R vom 2. September 2014 lautet im Abschnitt „Zusammenfassung und Beurteilung“, wie folgt:

„Zusammenfassung und Beurteilung:
Prinzipiell kann auf die zahlreichen Vorgutachten verwiesen werden. Beim Betroffenen besteht eine seit vielen Jahren bekannte neurologisch-psychiatrische Erkrankung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie mit einem prozesshaften Verlauf mit einem Übergang in einen schizophrenen Residualzustand.
Eine adäquate medikamentöse Therapie wird seit vielen Jahren nicht durchgeführt.
Weiterhin bestehen psychotische Symptome in Form von akustischen Halluzinationen.
Angeführt wird, dass der Betroffene zunächst bei seiner Mutter aufgewachsen wäre, er kam dann später in ein Kinderheim. Seinen Angaben zufolge wurde er dort auch misshandelt, diesbezüglich sei auch ein Gerichtsverfahren beim Landesgericht Linz anhängig.
Nach dem Erlernen eines Berufes war der Betroffene eine Zeitlang als Bäcker tätig, seit den 90-iger Jahren ist er aber Bezieher einer Invaliditätspension aufgrund der neurologisch-psychiatrischen Grunderkrankung.
Immer wieder werden Verhaltensauffälligkeiten beim Betroffenen beschrieben, diese kennzeichnen sich durch eine vermehrte Aggressionsneigung, auch durch eine leichte Reizbarkeit und Affektlabilität, teilweise auch begleitet von einer Gleichgültigkeit. Dies hat bereits des Öfteren dazu geführt, dass aggressive Handlungen gesetzt wurden, die auch immer wieder ein gerichtliches Nachspiel hatten.

Ansonsten dürfte der Betroffene im Alltagsleben im Wesentlichen zurechtkommen, wobei aber Schwierigkeiten beim Umgang mit Ämtern und Behörden bestehen dürften. Der Betroffene hat aus diesem Grunde auch einen Sachwalter für diese Bereiche zur Seite gestellt bekommen.
Auch im Rahmen der heutigen Befunderhebung ist auffällig, dass der Betroffene Verhaltensauffälligkeiten zeigt, wobei grundsätzlich eine Gesprächsführung mit dem Betroffenen gut möglich ist. Weiterhin zeigen sich Denkstörungen aufgrund der Grunderkrankung.

Bezüglich der Anlasstat vom 24.05.2014 kann der Betroffene den Tathergang im Wesentlichen nachvollziehbar schildern, erklärt unter anderem auch, dass die ihm angelastete Körperverletzung so nicht stattfand und ist davon überzeugt, dass der Angestellte Schmerzensgeldforderungen geltend machen möchte, hat als Lösungsvorschlag auch anzubieten, dass man die Videoaufzeichnungen überprüfen sollte, um seinen Standpunkt untermauern zu können.
Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Anlasstat durch die bestehende Grunderkrankung der paranoiden Schizophrenie beeinflusst.
Insgesamt ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Anlasstat zwar die Diskretionsfähigkeit nicht wesentlich gestört war, da sich der Betroffene durchaus bewusst ist, dass ihm eine mögliche strafbare Handlung angelastet wird. Anders verhält er sich aber hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit. Der Betroffene ist insbesondere in Situationen, in denen er bedrängt wird, nicht in der Lage mit diesen belastenden Situationen adäquat zurechtzukommen. Krankheitsbedingt kann es zum Auftreten von Emotionen kommen, die auch zu Affekthandlungen und zu einer Störung der Impulskontrolle führen.
Die im Rahmen der Anlasstat aufgetretene psychische Belastungssituation hatte den Betroffenen sicherlich überfordert, sodass er auch kurzfristig emotional reagierte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Dispositionsfähigkeit aufgrund der krankheitsbedingten Störung der Affekte und der Impulskontrolle erheblich eingeschränkt bzw. sogar aufgehoben war.
Insgesamt ist daher von einer Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB zum Tatzeitpunkt auszugehen.
Eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad liegt aktuell nicht vor, der Betroffene ist im Wesentlichen angepasst, lenkbar und führbar, kommt im Alltag gut zurecht. Wie bereits geschildert ist der Betroffene in Situationen, in denen er bedrängt wird, nicht immer in der Lage mit diesen belastenden Situationen adäquat zurechtzukommen.

Anhand des langjährigen, auch dokumentierten Krankheitsverlaufes ist ersichtlich, dass wiederholt unkontrollierte Affekthandlungen und Impulskontrollstörungen aufgetreten sind. Eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen und aufgrund des Krankheitsverlaufes und des aktuellen neurologisch-psychiatrischen Befundes auch nicht zu erwarten.

Aus medizinischer Sicht liegen daher derzeit die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB nicht vor.“
(Gutachten D R)

Ein im genannten Gutachten wiedergegebener Auszug aus einem neurologisch-psychiatrischen Gutachten D. E. D vom 13. Februar 2014 lautet wie folgt:
„Diagnostisch ist eine paranoide Schizophrenie seit annähernd 30 Jahren vorhanden, wobei zuletzt keine produktive Symptomatik mehr aufgetreten ist, sondern das Krankheitsbild in ein Defektsyndrom übergegangen ist. Dieses äußert sich vorwiegend mit einer Störung im logischen Denken, dem Realitätsbezug und Kritikvermögen. Dazwischen gibt es immer wieder affektive Begleitsymptome wie eine emotionale Labilität, das Krankheitsbild ist unbehandelt. Trotzdem gibt es im Alltagsleben wenige Auffälligkeiten, allerdings ist der Betroffene in bestehenden Situationen nicht ausreichend

in der Lage einen entsprechenden Realitätsbezug aufzubauen und Alltagsereignisse logisch und realitätsgerecht zu interpretieren. Es besteht eine schizophrene Psychose mit Übergang in einen Defektzustand, bedingt durch die Einschränkungen im logischen Denken, im Realitätsbezug und der emotionalen Labilität ist der Betroffene nicht ausreichend in der Lage sich ohne Hilfe bei den anstehenden Gerichtsverfahren zu vertreten."
(Gutachten D R)

Am 17. Juni 2016 erschien der Bf bei der belangten Behörde, um auf seine Lenkberechtigung zu verzichten und seinen Führerschein abzugeben. Der Bf ist zur Vertretung vor Ämtern und Behörden besachwaltert. Sein Sachwalter revidierte den genannten Verzicht. (Aktenvermerk, Schreiben des Bf. v. 16. Juni 2016)

Am 28. Juni 2016 wurde der Bf nach § 8 FSG amtsärztlich untersucht. Der Amtsarzt überreichte dem Bf eine Zuweisung zum Facharzt für Psychiatrie, der der Bf nicht nachkam.
In einer Stellungnahme vom 22. August 2016 gab der Amtsarzt an, dass zur Erstellung eines seriösen und fundierten amtsärztlichen Gutachtens bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung ein fachärztlich-psychiatrischer Befund mit befürwortend abgefasster Stellungnahme zum Lenken von KFZ beizubringen sei. Paranoide Schizophrenie beschrieb der Amtsarzt wie folgt:
„schubweise verlaufende Geisteskrankheit, gekennzeichnet u.a. durch Halluzinationen und Wahnideen in unterschiedlichster Ausprägung. Da die Patienten infolge mangelnder Compliance die ihnen verordneten antipsychotischen Medikamente (zb. Neuroleptika) fast durchwegs nur unregelmäßig einnehmen oder gar ablehnen, kommt es nach jahrelangem Verlauf nicht selten zur Ausbildung eines sogenannten Residualsyndroms, einem Zustandsbild permanenter irreversibler Verblödung und geistiger Umnachtung".
(Stellungnahme D H)

Der Bf leidet seit über 30 Jahren an paranoider Schizophrenie und nimmt keine Psychopharmaka ein. (Beschwerde)

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es zeigt sich, dass der Bf nach eigenen Angaben (auch zum Zeitpunkt seiner Beschwerde) an paranoider Schizophrenie leidet. Dieser Umstand ergibt sich zudem aus dem Gutachten D R, das vollständig und schlüssig ist und dem Bf zum Zeitpunkt der damaligen Tat Zurechnungsunfähigkeit attestierte. Auch die im Gutachten zitierten Vorgutachten, zB jenes D D, bestätigen die Diagnose. Soweit der Bf vorbringt, die Anamnese habe weniger als eine halbe Stunde beansprucht, lässt sich daraus für den Bf, der dem Gutachten weder auf gleicher fachlicher

Ebene, noch sein Vorbringen nachvollziehbar begründet, entgegentritt, gewinnen. Die Ordnungsgemäßheit einer psychiatrischen Diagnose, die primär ein persönliches Gespräch erfordert, kann nicht daran festgemacht werden, dass eine bestimmte längere Gesprächsdauer eingehalten wird. Vielmehr ist auch die Frage der Dauer ein dem Sachverstand des Arztes unterworfenes Moment. Abgesehen davon bestreitet der Bf auch nicht, an der festgestellten Erkrankung zu leiden, sodass ein Einwand ins Leere geht.
Das Gutachten legt schlüssig dar, dass der Bf seit langer Zeit an der genannten Erkrankung leidet. Zumal das Gutachten zur Klärung der Schuldfähigkeit in einem gerichtlichen Strafverfahren erstattet wurde, verwundert es auch nicht, dass der Sachverständige keine Aussagen zur Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen macht. Hinweise darauf, dass sich der Zustand des Bf bessernd verändert hat, haben sich nicht ergeben, im Gegenteil, bringt der Bf in seiner Beschwerde selbst vor, an der genannten Erkrankung zu leiden und keine Psychopharmaka einzunehmen. Aus den Gutachten ergibt sich auch, dass Erkrankungen wie die des Bf oftmals (verschlechternd) in ein Residualsyndrom münden für welches der Bf bereits Anzeichen aufweist.
Der vorliegende Akt zeigt zudem Vorfälle auf, die zumindest den dringenden Verdacht erwecken, dass der Bf im Straßenverkehr immer wieder ein von der Norm deutlich abweichendes Verhalten zeigt, welches bereits Implikationen im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs hatte. Diese Vorfälle und das vom Bf aufgezeigte Verhalten kann schlüssig mit seiner im Gutachten R beschriebenen Grunderkrankung in Verbindung gebracht werden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird man davon ausgehen können, dass ein sich im Straßenverkehr normgerecht verhaltender Verkehrsteilnehmer andere nicht unter Anwendung völlig unnötiger riskanter Fahrmanöver (Versuchen des Einholens, Nebeneinanderfahren) anhält und zur Rede stellt, um erst in der Folge die Polizei zu verständigen. Noch weniger kann mit den allgemeinen Denkgesetzen in Einklang gebracht werden, dass ein Motorradfahrer während der Fahrt gegen ein Auto tritt, diesem nach dem Anhalten neuerlich einen Fußtritt versetzt und dann zur Polizei „flüchtet“. Dieses Verhalten ist in höchstem Maße ungewöhnlich und lässt in Verbindung mit dem genannten Gutachten den Eindruck entstehen, dass die Grunderkrankung des Bf deutlichen Einfluss auf sein Verhalten im Straßenverkehr haben kann.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
Gemäß Abs. 2 darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12. Juni 1990, 89/11/0279, 9. Oktober 1990, 89/11/0124, 0299;)
Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Aus § 13 FSG-GV ergibt sich ausdrücklich, dass eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt, beizubringen ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde.

III.3. Wie im Sachverhalt festgestellt, leidet der Bf seit Jahrzehnten an einer weitgehend unbehandelten paranoiden Schizophrenie und befindet er sich bereits im Übergang in einen schizophrenen Residualzustand. Der Bf gesteht das Fehlen einer Medikation mit Psychopharmaka in seiner Beschwerde selbst zu und ergibt sich dieser Umstand auch aus dem Gutachtensauszug D D. Nach dem Gutachten D. R kann es zum Auftreten von Emotionen kommen, die auch zu Affekthandlungen und zu einer Störung der Impulskontrolle führen. Der Bf hat solche Affekthandlungen im Straßenverkehr bereits gezeigt. Etwa hat er ein auf einem Mofa fahrendes Pärchen angehalten und zur Rede gestellt. Er hat sich in einem weiteren aktenkundigen Fall von einem PKW-Lenker bedrängt gefühlt und nach eigenen Angaben zweimal gegen das zunächst fahrende, danach stehende Fahrzeug getreten. Ein diesbezügliches gerichtliches Strafverfahren wurde von

der Staatsanwaltschaft aufgrund der aktenkundigen Erkrankung des Bf eingestellt, weil man von seiner mangelnden Zurechnungsfähigkeit ausging.
Die genannten Anlassfälle stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen und haben sich auch auf andere Kraftfahrzeuglenker ausgewirkt. Sie zeigen Gefährdungssituationen auf, zumal der Versuch des Einholens eines motorbetriebenen Zweirades mit einem anderen und das darauffolgende Anhalten schon an sich unnötige Gefahren im Straßenverkehr mit sich bringen. Das Verhalten, von einem fahrenden Motorrad aus, gegen einen PKW zu treten, welches auch einen entsprechend geringen Abstand erfordert, spricht für sich und birgt die unmittelbare Gefahr eines Sturzes, der gerade im dichten Stadtverkehr (die Szene spielte sich in der Linzer Innenstadt ab) erhebliche Gefahren sowohl für den Bf selbst (Sturz, Überfahrenwerden), als auch für andere Verkehrsteilnehmer (unvermitteltes Bremsen, Kollisionen) birgt.

Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen nach wie vor an seiner Erkrankung leidet, keine Medikation einnimmt und Erkrankungen wie die des Bf bekanntermaßen und nach den vorhandenen Gutachten, unbehandelt kaum eine Zustandsverbesserung erwarten lassen, sondern vielmehr mit der Entwicklung eines Residualsyndroms zu rechnen ist (welches sich beim Bf bereits abzeichnet), bestehen im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es besteht angesichts der aktenkundigen Vorfälle im Straßenverkehr der begründete Verdacht, dass die Grunderkrankung des Bf Auswirkungen auf sein Verhalten im Straßenverkehr hat und hatte, weshalb der bekämpfte Bescheid im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde des Bf abzuweisen ist.

Die Vorlagefrist wäre entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl